

QUALITÄTSVEREINBARUNG FÜR LIEFERANTEN

Diese Qualitätsvereinbarung wird abgeschlossen zwischen:

EVVA Sicherheitstechnologie GmbH

Wienerbergstraße 59-65
A-1120 Wien, Österreich,

die im Namen ihrer verbundenen und assoziierten Unternehmen handelt, im Folgenden gemeinsam als „EVVA Sicherheitstechnologie“ bezeichnet wird

und

.....
.....
.....

die im Namen ihrer verbundenen und assoziierten Unternehmen handelt, im Folgenden gemeinsam als „Lieferant“ bezeichnet wird.

INHALT

QUALITÄTSVEREINBARUNG FÜR LIEFERANTEN.....	1
INHALT	2
1 PRÄAMBEL	3
2 GELTUNGSBEREICH, VERTRAGSGEGENSTAND.....	3
3 NULL-FEHLER-STRATEGIE	3
4 GEGENSEITIGER ZUGANG, ÜBERPRÜFUNG UND VERTRAULICHKEIT.....	4
5 QUALITÄTSMANAGEMENT DES LIEFERANTEN.....	4
5.1 System.....	4
5.2 Entwicklung	5
5.3 Prozess – Verfahren zur Freigabe der Produkte und des Produktionsprozesses	5
5.4 Produktqualifikation	5
6 QUALITÄTSMANAGEMENT SYSTEM DES UNTERLIEFERANTEN.....	6
7 DOKUMENTATION UND AUFBEWAHRUNGSFRISTEN	6
8 SICHERHEITS- UND UMWELTVORSCHRIFTEN	6
9 STRUKTURELLE ÄHNLICHKEIT.....	7
10 ANWENDUNGSVALIDIERUNG	7
11 ÄNDERUNGSKONTROLLE	7
12 PRODUKTPRÜFUNG, ÜBERWACHUNG UND BERICHTERSTATTUNG.....	8
13 LIEFERTREUE.....	8
14 HAFTUNG	8
15 PRODUKTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG	9
16 ABLAUF BEI BESCHWERDEN	9
16.1 Wareneingangsprüfung	9
16.2 Produktionslinie	10
16.3 Feld	10
17 HANDHABUNG VON AUSSCHÜSSEN.....	10
18 FIRST-IN FIRST-OUT.....	11
19 VERPACKUNG, IDENTIFIKATION, RÜCKVERFOLGBARKEIT.....	12
20 GÜLTIGKEIT und LAUFZEIT	12
21 SALVATORISCHE KLAUSEL	12
22 GEHEIMHALTUNG	12
23 RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND.....	12
24 KONTAKTPERSONEN	13
UNTERSCHRIFTEN.....	13

1 PRÄAMBEL

EVVA Sicherheitstechnologie ist ein europaweit führender Hersteller von mechanischen und elektronischen Zutrittssystemen.

Diese Qualitätsvereinbarung stellt den Rahmen für technische und organisatorische Bedingungen und Prozesse dar, welche von EVVA Sicherheitstechnologie und dem Lieferanten angewendet werden, die zur Erreichung eines gemeinsam angestrebten Qualitätszieles erforderlich sind. Zweck ist es, die Elemente des Qualitätssystems, die Arbeitsbeziehungen und das Feedback-System zwischen EVVA Sicherheitstechnologie und dem Lieferanten hinsichtlich der von EVVA Sicherheitstechnologie beim Lieferanten zu beschaffenden Produkte festzulegen. Darüber hinaus legt die Qualitätsvereinbarung die grundlegenden Elemente fest, die für die kontinuierliche Verbesserung der Produktkonformität und der Leistungszuverlässigkeit erforderlich sind und angestrebt werden.

Der Lieferant hat die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, um Produkte in einer einwandfreien Qualität herzustellen und zu liefern.

2 GELTUNGSBEREICH, VERTRAGSGEGENSTAND

Diese Vereinbarung gilt zusammen mit allen zwischen EVVA Sicherheitstechnologie und dem Lieferanten abgeschlossenen Vereinbarungen, einschließlich technischen Unterlagen (z.B. Zeichnungen - beinhalten Abmessungen, Toleranzen aber auch Materialeigenschaften und Testspezifikation inkl. Intervalle) sowie den EVVA – Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Qualitätsvereinbarung gilt für alle vom Lieferanten an EVVA Sicherheitstechnologie gelieferten Teile oder Baugruppen.

Bevor EVVA Sicherheitstechnologie Teile beschafft, kommen beide Parteien über die Produktspezifikation und die Testspezifikation überein. Der Lieferant ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass jedes Teil, das an EVVA Sicherheitstechnologie geliefert wird, die Anforderungen der Spezifikation erfüllt.

Sollte es widersprüchliche Anforderungen geben, sind die Dokumente in folgender Rangfolge anwendbar:

- a) Technische Unterlagen (Zeichnungen, Testspezifikationen)
- b) Kaufvertrag bzw. Liefervertrag
- c) die gegenständliche Qualitätsvereinbarung
- d) EVVA – Allgemeine Geschäftsbedingungen
- e) andere internationale Dokumente, auf die Bezug genommen wird z.B. eine nationale Norm

3 NULL-FEHLER-STRATEGIE

Der Lieferant übernimmt mit dem Kauf/Liefervertrag die Verpflichtung gegenüber EVVA Sicherheitstechnologie, alles dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende zu tun, damit seine Lieferungen frei von Fehlern sind. Das Ziel muss eine „Null-Fehler-Strategie“ sein. Sofern das Null-Fehler-

Ziel nicht kurzfristig erreichbar ist, wird der Lieferant zeitlich befristete Obergrenzen für Fehlerraten als Zwischenziele und Maßnahmen vorschlagen und mit EVVA Sicherheitstechnologie abstimmen. Beide Parteien arbeiten aktiv zusammen, um die Ursachen von Mängeln zu untersuchen und Maßnahmen zur Behebung umzusetzen. Außerdem werden sie bei der Erarbeitung von präventiven Maßnahmen zusammenarbeiten und sich gegenseitig unterstützen, um Gelegenheiten für Qualitätsverbesserungen, von denen beide profitieren, zu nutzen.

Der Lieferant ist für die Einhaltung dieser Vereinbarung und für die Qualität der von ihm an EVVA Sicherheitstechnologie gelieferten Produkte entsprechend den im jeweiligen Kauf/Liefervertrag, den technischen Unterlagen oder sonst durch EVVA Sicherheitstechnologie vorgegebenen oder mit EVVA Sicherheitstechnologie vereinbarten Merkmalen, voll eigenverantwortlich.

4 GEGENSEITIGER ZUGANG, ÜBERPRÜFUNG UND VERTRAULICHKEIT

Der Lieferant gewährt Vertretern von EVVA Sicherheitstechnologie Zugang zu seinen Herstellungs- und Distributionsanlagen zwecks Überprüfung, ob der Lieferant die Verpflichtungen und Aktivitäten befolgt, die Grundlage dieser Vereinbarung sind. EVVA Sicherheitstechnologie gewährt Vertretern des Lieferanten Zugang zu ihren Herstellungsanlagen, um die Handhabung und Verarbeitung des Produkts des Lieferanten zu überwachen. In beiden Fällen unterliegen diese Besuche den üblichen höflichen Gepflogenheiten der vorherigen Benachrichtigung und des Einverständnisses. D.h. Audits und Besuche sollten mindestens 2 Wochen vorher angekündigt werden. Beide Parteien stimmen überein, strengste Vertraulichkeit zu wahren und Informationen von einer der Parteien während Audits, Besuchen oder Gesprächen nicht zum eigenen Nutzen zu verwenden oder dritten Parteien offenzulegen, sofern diesbezüglich nichts anderes zwischen dem Lieferanten und EVVA Sicherheitstechnologie vereinbart wurde. Treten Qualitätsprobleme auf, wird der Lieferant EVVA Sicherheitstechnologie die Möglichkeit zu einem Audit bei seinen Unterlieferanten verschaffen.

Das Ergebnis des Audits wird dem Lieferanten mitgeteilt. Werden Abweichungen festgestellt, so verpflichtet sich der Lieferant, einen mit EVVA Sicherheitstechnologie abgestimmten Maßnahmenplan mit Terminen aufzustellen, diese fristgerecht umzusetzen und EVVA Sicherheitstechnologie darüber zu unterrichten.

5 QUALITÄTSMANAGEMENT DES LIEFERANTEN

5.1 System

Der Lieferant verpflichtet sich ein Qualitätsmanagementsystem nach der entsprechenden ISO 9001 (oder höherwertig) einzuführen und zu unterhalten, mit der Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung seiner Leistungen. Dieses System stellt sicher, dass geeignete Verfahren vorhanden sind, die die Konformität mit den Anforderungen der produktspezifischen Qualitätsvereinbarung gewährleisten. Darüber hinaus stellt das System die Prävention und frühe Entdeckung von Abweichungen, sowie die zeitnahe Behebung, korrigierende und präventive Maßnahmen sicher.

Produktions-, Prüf- und/oder Packmittel, die EVVA Sicherheitstechnologie dem Lieferanten zur Verfügung stellt, müssen in sein Qualitätsmanagementsystem mit einbezogen sein.

Sollte der Lieferant nicht nach ISO 9001 zertifiziert sein, müssen entsprechende Sondervereinbarungen vereinbart werden.

5.2 Entwicklung

Folgende Bestimmungen sind gültig für jene Lieferanten, welche für EVVA Sicherheitstechnologie auch Entwicklungstätigkeiten leisten. Der Lieferant hat einen Entwicklungslenkungsprozess, der mindestens den Anforderungen der ISO 9001 entspricht.

Im Zuge der Vertragsprüfung wird der Lieferant alle technischen Unterlagen wie Zeichnungen, Testspezifikationen, etc. nach Erhalt auf Realisierbarkeit überprüfen: dabei erkannte Mängel und Zeichnungen teilt der Lieferant EVVA Sicherheitstechnologie unverzüglich mit. In der Entwicklungsphase wendet der Lieferant geeignete präventive Maßnahmen der Qualitätsplanung (z.B. Herstellbarkeitsanalyse, Zuverlässigkeitsuntersuchungen FMEA usw.) an. Für Prototypen und Vorserienteile stimmt der Lieferant mit EVVA Sicherheitstechnologie die Herstell- und Prüfbedingungen ab und dokumentiert diese. Auf Anforderung von EVVA Sicherheitstechnologie legt der Lieferant Nachweise über einen Plan zur kontinuierlichen Verbesserung des Qualitätssystems vor.

5.3 Prozess – Verfahren zur Freigabe der Produkte und des Produktionsprozesses

Der Lieferant verfügt über eine dokumentierte Prozessbeschreibung. Die Beschreibung stellt sicher, dass die Teile in der Weise entwickelt, produziert und vertrieben werden, dass sie die Anforderungen der Produktspezifikation und der produktspezifischen Qualitätsvereinbarung erfüllen. Vor Beginn der ersten Serienlieferung hat der Lieferant, wenn nicht anders vereinbart, ein Produkt- und Produktionsfreigabeverfahren durchzuführen. Es müssen vereinbarte Nachweise über die Eignung und die Fähigkeit erbracht werden. Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen analysiert der Lieferant die Ursachen, leitet Verbesserungsmaßnahmen ein und überprüft die Wirksamkeit.

Der Lieferant legt vor Aufnahme der Serienanfertigung unter Serienfertigung hergestellte Erstmuster des Produktes in vereinbartem Umfang termingerecht vor. Die Serienfertigung darf erst nach Freigabe durch EVVA Sicherheitstechnologie aufgenommen werden.

5.4 Produktqualifikation

Der Lieferant und EVVA Sicherheitstechnologie vereinbaren rechtzeitig vor Beginn der Lieferungen ein gemeinsames Qualifikationsprogramm. Die Produkte müssen der vereinbarten oder zugesicherten Beschaffenheit (z.B. Spezifikationen, Datenblättern, Zeichnungen, Mustern) entsprechen. Der Lieferant wird unverzüglich prüfen, ob eine von EVVA Sicherheitstechnologie vorgelegte Beschreibung (z.B. Spezifikation, Lastenheft, Datenblätter, Zeichnungen) offensichtlich fehlerhaft, unklar, unvollständig oder offensichtlich

abweichend von einem evtl. Muster ist. Erkennt der Lieferant, dass dies der Fall ist, wird er EVVA Sicherheitstechnologie unverzüglich vor Aufnahme des Fertigungsprozesses oder Durchführung der Leistung schriftlich verständigen.

Nach der Qualifikation führt der Lieferant ohne rechtzeitige vorherige Benachrichtigung von EVVA Sicherheitstechnologie keine Änderungen des Produkts und/oder signifikante Änderungen des Herstellungsprozesses ein, siehe Klausel 11 („Änderungskontrolle“). EVVA Sicherheitstechnologie behält sich das Recht vor, Lieferungen abzulehnen und ist berechtigt das Qualifikationsverfahren neu zu beginnen, wenn nachgewiesen wurde, dass Produkte die Anforderungen nicht erfüllen.

6 QUALITÄTSMANAGEMENT SYSTEM DES UNTERLIEFERANTEN

Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Produkte Vorlieferungen von Unterlieferanten, wird er diese in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder durch geeignete Maßnahmen die Qualität der Vorlieferung selbst sichern.

Der Lieferant verpflichtet seine Unterlieferanten ebenso – aufbauend auf ISO 9001 – ein Qualitätsmanagementsystem einzuführen und zu unterhalten mit der Verpflichtung auch für die Unterlieferanten zur Null-Fehler-Zielsetzung und der kontinuierlichen Verbesserung ihrer Leistungen.

7 DOKUMENTATION UND AUFBEWAHRUNGSFRISTEN

Alle qualitätssichernden Maßnahmen des "Qualitätsmanagementsystem" sind in einem entsprechenden Handbuch sowie ggf. in ergänzenden, betriebsinternen Qualitätssicherungsvorschriften und -anweisungen zu dokumentieren. Die vom Lieferanten durchgeführten Audits sind entsprechend zu dokumentieren. Die zugehörigen Protokolle sowie die festgelegten Abstellmaßnahmen werden mindestens zehn Jahre durch den Lieferanten aufbewahrt.

Aufzeichnungen über Entwicklungsnachweise, wie z.B. Produktdesign, Qualität, Produktionstechnologie und Umwelt-Konformität, werden mindestens 2 Jahre aufbewahrt. Informationen über Sicherheitsprodukte werden für einen Zeitraum von 11 Jahren aufbewahrt. Die Aufzeichnungen werden EVVA Sicherheitstechnologie auf Anfrage oder in zeitlichen Abständen, die im Anhang zur Produktqualität angegeben sind (wenn zutreffend), zur Verfügung gestellt.

8 SICHERHEITS- UND UMWELTVORSCHRIFTEN

Sicherheitsprodukte werden als Produkte definiert, für die Sicherheitszertifizierungen von einer oder mehreren Zertifizierungsstellen, wie BSI, VDE, Femko/Demko/Nemko/Semko, UL, CSA etc., erforderlich sind. Der Lieferant ist für die Erlangung und die Weitergabe dieser Einträge an EVVA Sicherheitstechnologie verantwortlich.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle gesetzlichen Regelungen zum Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutz einzuhalten, insbesondere verpflichtet er sich, die Anforderungen der RoHS EG-Richtlinien 2002/95/EG und der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in ihren jeweils gültigen Fassungen, zu erfüllen.

Sicherheitsmängel werden als kritische Mängel erachtet. Jedes Produkt wird während des Herstellungsprozesses des Lieferanten einer Untersuchung auf kritische Mängel unterzogen. Der Lieferant benachrichtigt EVVA Sicherheitstechnologie unverzüglich bei Entdeckung eines Produkts mit kritischen Mängeln, und wenn das Risiko besteht, dass Produkte mit kritischen Mängeln an EVVA Sicherheitstechnologie geliefert wurden. Anschließend wird ein gemeinsamer Aktionsplan initiiert. Wenn EVVA Sicherheitstechnologie einen Sicherheitsmangel identifiziert, benachrichtigt sie den Lieferanten und ein gemeinsamer Aktionsplan wird initiiert.

9 STRUKTURELLE ÄHNLICHKEIT

Durch Verfahren zur strukturellen Ähnlichkeit soll die Anzahl der Tests reduziert werden, die zu Zwecken der Qualitätsbewertung durchgeführt werden müssen. Für einen Test, der für eine Produktgruppe anwendbar ist, kann der Test für einen Typ der Gruppe durchgeführt werden und die Ergebnisse werden als für alle Typen repräsentativ angesehen, wenn die allgemeinen und die besonderen Kriterien für die strukturelle Ähnlichkeit erfüllt sind. Die Festlegung dieser Kriterien basiert auf dem Prinzip, dass Konformität und Zuverlässigkeit, die am repräsentativen Typ überprüft wurden, für die dazugehörigen Typen mindestens dieselbe Konformität und Zuverlässigkeit ergeben. Die Festlegung muss gemeinsam mit dem Lieferanten erfolgen.

10 ANWENDUNGSVALIDIERUNG

EVVA Sicherheitstechnologie kann vom Lieferanten fordern, dass er die Anwendung seines Produkts am Produkt, an der Montage oder am Bausatz von EVVA Sicherheitstechnologie validiert. Die letztendliche Verantwortung für die Anwendung des Produkts des Lieferanten in einem Produkt, einer Montage oder einem Bausatz von EVVA Sicherheitstechnologie bleibt immer bei EVVA Sicherheitstechnologie.

11 ÄNDERUNGSKONTROLLE

Der Lieferant benachrichtigt EVVA Sicherheitstechnologie rechtzeitig über folgende beabsichtigte Änderungen,

- Änderungen des Produktdesigns
- signifikante Änderungen der Herstellungstechnologie wie Werkzeuge (neu, Reparaturen), Prozesse, Methoden, Materialien, Tests
- Änderungen des Qualitätssicherungssystems
- Änderungen der Verpackung und Verpackungsmethoden der Produkte
- Verlagerung der Produktion an einen noch nicht qualifizierten Herstellungsstandort
- Änderung von Sublieferanten,

sodass EVVA Sicherheitstechnologie prüfen kann, ob sich die geplanten Änderungen nachteilig auswirken können. Die Benachrichtigung enthält Begleitinformationen, die den Grund der Veränderung darlegen, und Informationen, die belegen, dass das Produkt die Anforderungen der Produktspezifikation und der produktspezifischen Qualitätsvereinbarung weiterhin erfüllt. Ein Vertreter von EVVA Sicherheitstechnologie wird gemäß Übersicht der Ansprechpartner benachrichtigt. Der Lieferant kann der Benachrichtigung eine Bitte um Stellungnahme bis zu einem bestimmten Datum beifügen. Wenn vor diesem Datum keine Stellungnahme eingegangen ist, wird dies als Ablehnung der vorgeschlagenen Änderung seitens EVVA Sicherheitstechnologie angesehen. EVVA Sicherheitstechnologie kann zur Bewertung der Änderung zusätzliche Zeit fordern. Wenn der Lieferant beabsichtigt, die vereinbarte Produktspezifikation zu ändern, wird EVVA Sicherheitstechnologie rechtzeitig darüber informiert und beide vereinbaren die Notwendigkeit eines Requalifizierungsprogramms gemäß der jeweils anwendbaren Produktnorm von EVVA Sicherheitstechnologie.

12 PRODUKTPRÜFUNG, ÜBERWACHUNG UND BERICHTERSTATTUNG

Der Lieferant prüft vor Lieferung an EVVA Sicherheitstechnologie alle Produkte oder führt stichprobenartige Prüfungen an Produktchargen durch und überwacht die Leistungszuverlässigkeit seiner Produkte systematisch. Der Lieferant berichtet geeignete Details auf Anforderung von EVVA Sicherheitstechnologie. Der Lieferant informiert EVVA Sicherheitstechnologie unverzüglich über identifizierte potentielle Probleme, die zu einer Verschlechterung der wahrgenommenen Konformitäts- oder Zuverlässigkeitsstufen von EVVA Sicherheitstechnologie führen können. Mündliche Benachrichtigungen werden vom Lieferanten schriftlich bestätigt. Er sendet außerdem regelmäßige Statusberichte, bis die korrigierenden und präventiven Maßnahmen umgesetzt wurden. Die Identifizierung potentieller Sicherheitsgefahren durch EVVA Sicherheitstechnologie oder den Lieferanten macht die unverzügliche gegenseitige Benachrichtigung und die gemeinsame Ergreifung von Maßnahmen erforderlich.

13 LIEFERTREUE

Der Lieferant ist zur Einhaltung und Überwachung der vereinbarten Mengen und Liefertermine verpflichtet. Kann ein Termin im Ausnahmefall nicht eingehalten werden, muss der Lieferant EVVA Sicherheitstechnologie unverzüglich schriftlich oder telefonisch informieren, sobald der zu erwartende Lieferverzug bei ihm erkannt wird. Gleichzeitig muss der neue Liefertermin bekanntgegeben werden. Abweichungen von dem vereinbarten Liefertermin und der vereinbarten Mengen gehen in die Lieferantenbewertung mit ein, die für EVVA Sicherheitstechnologie ein wichtiges Entscheidungskriterium bei der Vergabe neuer Aufträge darstellt.

14 HAFTUNG

Der Lieferant trägt für die von ihm zu liefernden Waren die alleinige Verantwortung. Der Lieferant garantiert für die Qualität und Mängelfreiheit seiner Waren, die Eignung der Waren für den vorgesehenen Zweck sowie für das Vorhandensein der zugesicherten Eigenschaften. Der Lieferant garantiert, nur solche Waren zu liefern, die frei von Rechten Dritter sind. Der Lieferant haftet der EVVA Sicherheitstechnologie für

Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Rechten Dritter ergeben. Stellt sich heraus, dass die Ware mangelhaft ist, übernimmt der Lieferant im Rahmen seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung alle auftretenden Kosten. Erfasst werden alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, einschließlich des entgangenen Gewinns.

Wegen mangelhafter Lieferung und/oder Leistung kann EVVA Sicherheitstechnologie vom Lieferanten insbesondere ersetzt verlangen: (a) die durch das Aussortieren der mangelhaften Vertragsgegenstände entstehenden Kosten (Sortierkosten) (b) die Kosten der Ersatzbeschaffung (c) die Kosten für angearbeitete und fertiggestellte Produkte, die von einer mangelhaften Lieferung und/oder Leistung betroffen sind (Ausschusskosten) (d) die Kosten der De- und Remontage (e) die Kosten der Rückversendung und sonstige, mangelbedingt angefallenen Frachtkosten (f) alle weiteren Kosten, die bei der Schadensabwicklung anfallen, einschließlich des administrativen Mehraufwands. Zum erstattungsfähigen Schaden zählen auch die Kosten bzw. der Schaden, den EVVA Sicherheitstechnologie seinen Kunden wegen mangelhafter Lieferung und/oder Leistung des Lieferanten erstatten bzw. ersetzen muss.

Ansprüche aus Gewährleistung verjähren mit Ablauf von 24 Monaten ab vorbehaltloser Übernahme der Produkte/Lieferungen am Sitz von EVVA oder am liefervertraglich bestimmten Ort, sofern das Gesetz keine längere Frist vorsieht. Treten während dieser Frist Mängel auf, die bei Übernahme noch nicht erkennbar waren, beginnt im Zeitpunkt des Erkennens des Mangels erneut eine 24-monatige Frist zu laufen. Schadenersatzrechtliche Fristen oder Garantiedauern werden dadurch nicht eingeschränkt.

15 PRODUKTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit angemessenem Deckungsumfang abzuschließen. Diese ist während der Dauer dieser Qualitätssicherungsvereinbarung aufrecht zu erhalten. EVVA Sicherheitstechnologie ist berechtigt, diese Polizze jederzeit einzusehen. Änderungen der Polizze hat der Lieferant EVVA Sicherheitstechnologie unverzüglich mitzuteilen.

16 ABLAUF BEI BESCHWERDEN

Alle an EVVA Sicherheitstechnologie gelieferten Produkte können Prüfungen, Abnahmen oder Ablehnungen durch EVVA Sicherheitstechnologie unterliegen. Mängel können insbesondere bei der Wareneingangsprüfung, der Produktionslinie und im Feld identifiziert werden.

16.1 Wareneingangsprüfung

EVVA Sicherheitstechnologie ist grundsätzlich von der Verpflichtung freigestellt, Wareneingangsprüfungen durchzuführen. Sollte EVVA Sicherheitstechnologie während einer Stichprobenprüfung einer Charge Mängel identifiziert, die nicht mehr innerhalb der vereinbarten Wareneingangsprüfung liegen, hat EVVA Sicherheitstechnologie folgende Optionen:

- die Charge an den Lieferanten zurückzugeben und Ersatz dafür zu fordern.

- EVVA Sicherheitstechnologie kann eine 100%ige Prüfung der fehlerhaften Charge an ihrem eigenen Standort durchführen.
- die Charge zu vernichten.
- den Lieferanten aufzufordern, durch sein eigenes Personal und die erforderliche Ausrüstung am Standort von EVVA Sicherheitstechnologie eine 100%ige Neuprüfung und Überarbeitung der Produkte durchführen zu lassen, wenn erforderlich.

Vor der Entscheidung für eine der genannten Optionen kontaktiert EVVA Sicherheitstechnologie den Lieferanten, um einen Aktionsplan für die geeignete Lösung festzulegen. Da Wareneingangsprüfungen nur Stichprobenprüfungen sind, kann es daher auch vorkommen, dass nachträglich schlechte Teile gefunden und diese beim Lieferanten reklamiert werden können.

16.2 Produktionslinie

Wenn Mängel in Produktionslinien von EVVA Sicherheitstechnologie identifiziert werden (ProduktliniENAusschüsse), werden diese durch visuelle Prüfung der Schäden und/oder Fehler und durch eine erneute Funktionsprüfung mit einem gemeinsam festgelegten Testsystem bestätigt um zu verifizieren, dass die Produkte fehlerhaft sind, hat EVVA Sicherheitstechnologie folgende Optionen:

- die restliche Charge an den Lieferanten zurückzugeben und Ersatz dafür zu fordern
- eine 100%ige Prüfung des Rests der fehlerhaften Charge am Standort von EVVA Sicherheitstechnologie durchzuführen
- den Rest der Charge zu vernichten
- den Lieferanten aufzufordern, durch sein eigenes Personal und die erforderliche Ausrüstung am Standort von EVVA Sicherheitstechnologie eine 100%ige Neuprüfung und Überarbeitung der verwendeten und der (noch) nicht verwendeten Produkte durchführen zu lassen, wenn erforderlich.
- Vor der Entscheidung kontaktiert EVVA Sicherheitstechnologie den Lieferanten, um einen Aktionsplan für die geeignete Lösung festzulegen.

16.3 Feld

Wenn Mängel im Feld beim Endnutzer des Produkts von EVVA Sicherheitstechnologie identifiziert werden, werden die fehlerhaften Produkte geprüft und an den Lieferanten zurückgegeben. Wenn die kumulative Summe die Netto-Ausfallrate während der Nutzungsdauer nach Bestätigung des Lieferanten je nach Vereinbarung übersteigt, wird der Lieferant gemäß Kauf-, Liefervertrag mit den Kosten belastet.

17 HANDHABUNG VON AUSSCHÜSSEN

Die Ausschüsse der Produktlinie werden durch ein gemeinsam vereinbartes Testsystem geprüft, um sicherzustellen, dass die Produkte fehlerhaft sind. Diese überprüften Ausschüsse (aus der Wareneingangsprüfung, verifizierte ProduktliniENAusschüsse und Feldausschüsse) werden zusammen mit einem Analyse-Antragsformular mit Produktdaten, Ausschussdaten und Fehlerdaten an den Lieferanten

zurückgegeben. Der Lieferant analysiert die Ausschüsse und ermittelt ein Netto-Ausschussniveau. Für dieses Niveau kann der Lieferant verantwortlich gemacht werden. Die Analyseergebnisse sowohl von EVVA Sicherheitstechnologie als auch vom Lieferanten werden dazu verwendet, eine weitere Reduzierung der Produktlinienabfälle zu erzielen. Um den Fortschritt zu prüfen und weitere Maßnahmen zu planen, werden Treffen zwischen dem Lieferanten und EVVA Sicherheitstechnologie organisiert. Achtung: Anstatt der Bestätigung durch EVVA Sicherheitstechnologie, dass Produktlinienausschüsse fehlerhaft sind, kann mit dem Lieferanten vereinbart werden, dass EVVA Sicherheitstechnologie alle Produktlinienausschüsse an den Lieferanten sendet, und dass der Lieferant überprüft, ob die Produkte fehlerhaft sind.

Wenn das Ausschussniveau der Produktionslinie plötzlich das Fünffache des Standardausschusses übersteigt, bestätigt EVVA Sicherheitstechnologie die Ausschüsse durch visuelle bzw. durch eine erneute Funktionsprüfung mit einem gemeinsam festgelegten Testsystem und überzeugt sich davon, dass die Ausschussursache auf Seiten des Lieferanten liegt. In solchen Fällen wird eine Problemwarnung an den Lieferanten und andere Produktionsstätten von EVVA Sicherheitstechnologie ausgegeben, von denen bekannt ist, dass sie das gleiche Produkt verwenden.

EVVA Sicherheitstechnologie erstellt einen 4D-Bericht, den der Lieferant beantworten muss. Der Lieferant bestätigt den Eingang der Beschwerde binnen 24 Stunden. Die Punkte 1 bis 3 des 4D-Berichts müssen beim Ansprechpartner bei EVVA Sicherheitstechnologie innerhalb von 3 Arbeitstagen eingereicht werden. Der Abschluss des 4D Reports sollte innerhalb von 30 Arbeitstagen erfolgen. Der Lieferant kann um mehr Zeit für die Untersuchung bitten. Diese kann im gegenseitigen Einvernehmen gewährt werden.

Der Lieferant hält EVVA Sicherheitstechnologie über die Pläne für korrigierende und präventive Maßnahmen mit wöchentlichen Berichten (sofern nicht anders vereinbart) auf dem Laufenden, bis die Maßnahmen abgeschlossen sind. Falls keine Fehler gefunden werden, kontaktiert der Lieferant EVVA Sicherheitstechnologie, damit eine gemeinsame Entscheidung bezüglich geeigneter Folgemaßnahmen getroffen werden kann. An EVVA Sicherheitstechnologie zurückgegebene überarbeitete oder reparierte Produkte werden eindeutig als solche gekennzeichnet.

18 FIRST-IN FIRST-OUT

Der Lieferant und EVVA Sicherheitstechnologie befolgen beide das Prinzip FIRST-IN FIRST-OUT der Lagerbestandsbewegungen. Die Lebensdauer eines Produktes wird, sofern möglich, im Anhang zur Produktqualität angegeben. Da EVVA Sicherheitstechnologie jedoch in höchstmöglichem Maße bestrebt ist, vom Programm für kontinuierliche Verbesserung des Lieferanten zu profitieren, erklärt sich der Lieferant bereit, stets neue Produkte zu liefern, d.h. das Produktionsdatum bei Erhalt am Standort von EVVA Sicherheitstechnologie darf nicht älter sein als im Anhang zur Produktqualität angegeben. Andernfalls ist EVVA Sicherheitstechnologie berechtigt, die Produkte zurückzugeben und neue Produkte als Ersatz zu fordern. Es können weitere Optionen zwischen EVVA Sicherheitstechnologie und dem Lieferanten festgelegt werden.

19 VERPACKUNG, IDENTIFIKATION, RÜCKVERFOLGBARKEIT

Der Lieferant liefert die Produkte in geeigneten und, soweit vereinbart, ausschließlich in von EVVA Sicherheitstechnologie freigegebenen Transportmitteln an, um Beschädigungen und Qualitätsminderungen zu vermeiden.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Kennzeichnung von Produkten, Teilen und der Verpackung entsprechend den mit EVVA Sicherheitstechnologie getroffenen Vereinbarungen vorzunehmen. Er muss sicherstellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transports und der Lagerung lesbar ist.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Wird ein Fehler festgestellt, müssen die Nachverfolgbarkeit und die Eingrenzung der schadhaften Teile/Produkte/Chargen etc. gewährleistet sein.

20 GÜLTIGKEIT und LAUFZEIT

Die vorliegende Qualitätsvereinbarung wird gültig ab dem Tag der beiderseitigen Annahme durch EVVA Sicherheitstechnologie und dem Lieferanten und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist Bestandteil jedes Bestellvorganges. Sofern die Qualitätsvereinbarung nicht auf Anforderung einer der beteiligten Parteien aktualisiert wird, ist sie bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und EVVA Sicherheitstechnologie gültig.

21 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Qualitätsvereinbarung rechtsunwirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt.

22 GEHEIMHALTUNG

Die Parteien werden alle nicht offenkundigen und nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmten kaufmännischen und betrieblichen Informationen des anderen Vertragspartners, die ihnen aufgrund dieser Vereinbarung und ihrer Geschäftsbeziehungen bekannt werden, vertraulich und als Geschäftsgeheimnis behandeln und weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich machen und nur für die vertraglich vorgesehenen Zwecke verwenden. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieser Vereinbarung.

23 RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht. Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

24 KONTAKTPERSONEN

Beim Lieferanten:

Name	Bereich	Telefon	Email

Bei EVVA Sicherheitstechnologie:

Name	Bereich	Telefon	Email

UNTERSCHRIFTEN

EVVA Sicherheitstechnologie GmbH

[XXX]

Von: _____

Von: _____

Titel: _____

Titel: _____

Datum: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Unterschrift: _____

Von: _____

Von: _____

Titel: _____

Titel: _____

Datum: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Unterschrift: _____